



Politische Gemeinde Lütisburg

Flawilerstrasse 17
9604 Lütisburg SG

Telefon 071 932 52 62
Telefax 071 932 52 63

Gemeinderatskanzlei

Direktwahl 071 932 52 68

E-Mail andreas.breitenmoser@luetisburg.ch

Gesuch zur Erteilung eines Gastgewerbepatentes für einen Anlass

Art. 14 + 15 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (GWG)

mit Alkoholausschank

ohne Alkoholausschank

Veranstalter:

Anlass:

Datum, Zeit: Beginn: Ende:

Ort der Bewirtung:

Verantwortlicher

für die Festwirtschaft: Tel.:

(Adresse):

Rechnungsempfänger:

(Adresse):

Datum / Unterschrift:

(Verantwortlicher für die Festwirtschaft)

➔ Beachten Sie bitte die Bestimmungen auf der Rückseite!

Das Patentgesuch ist 14 Tage vor der Veranstaltung der Gemeinde Lütisburg einzureichen.

Verfügung

1. Das Patent für den aufgeführten Anlass wird erteilt mit Alkoholausschank
 ohne Alkoholausschank
2. Beginn der Schliessungszeit um Uhr
3. Auflagen und Bedingungen:
4. Gebühr Fr. (Rechnung/Quittung Nr.)

9604 Lütisburg,

Gemeinderatskanzlei Lütisburg

Andreas Breitenmoser
Gemeinderatsschreiber

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 40 und 47 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 (VRP) innert 14 Tagen seit der Eröffnung Rekurs an den Gemeinderat Lütisburg erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes sowie eine Begründung zu erhalten.

Wichtige Vorschriften des Gastwirtschaftsgesetzes

vom 26. November 1995 (GWG)

Patent

Das Patent für einen Anlass wird erteilt, wenn:

- a) der Gesuchsteller handlungsfähig und charakterlich geeignet ist und für eine einwandfreie Betriebsführung Gewähr bietet;
- b) der nachgesuchten gewerblichen Nutzung keine bau-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entgegenstehen.

Ablehnung

Patente mit Berechtigung zum Alkoholausschank werden nicht erteilt, wenn wichtige polizeiliche Interessen, insbesondere jene des Jugendschutzes, erheblich gefährdet sind.

Schliessungszeit für bestimmte Anlässe

Die Schliessungszeit kann auf Gesuch des Patentinhabers verkürzt oder aufgehoben werden.

Pflichten des Patentinhabers

Der Patentinhaber sorgt für Ordnung; insbesondere, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkungen belästigt wird.

Wenigstens drei alkoholfreie Getränke sind billiger anzubieten als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge.

Der Patentinhaber darf die Gäste nicht zu übermässigem Alkoholkonsum veranlassen. Er darf Betrunkene sowie Personen, die mit einem Alkoholverbot oder einer Abstinenzverpflichtung belegt sind, keine alkoholischen Getränke abgeben. Auch Jugendlichen unter 16 Jahren darf er keine alkoholischen Getränke abgeben. Gebrannte Wasser dürfen nicht an Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben werden.

Preisbekanntgabe

Angebot und Preise von Speisen und Getränken sind gut sichtbar bekanntzugeben.

Begründung im Falle einer Ablehnung: